Deutscher Bundestag **Drucksache 19/6137**

19. Wahlperiode 28.11.2018

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 19/4670, 19/5413, 19/5647 Nr. 11 –

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts

A. Problem

Das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts (Eheöffnungsgesetz) ist am 1. Oktober 2017 in Kraft getreten. Gleichgeschlechtliche Paare können seither keine Lebenspartnerschaften mehr begründen, sie können jedoch eine bereits bestehende Lebenspartnerschaft in eine Ehe umwandeln. Diese gesetzlichen Neuregelungen bedürfen konzeptioneller Angleichungen im Ehe- und Lebenspartnerschaftsrecht sowie im Internationalen Privatrecht. Zusätzlich sind weitere personenstandsrechtliche Regelungen erforderlich.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs, mit dem die einheitliche Umsetzung der Umwandlung von Lebenspartnerschaften in Ehen gewährleistet, Unklarheiten beseitigt und nicht mehr erforderliche Regelungen aufgehoben werden sollen, in geänderter Fassung.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/4670, 19/5413 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. und einer Stimme aus der Fraktion der CDU/CSU.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/4670, 19/5413 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. In Artikel 2 Nummer 1 werden in Absatz 5 die Wörter „Artikel 17 Absatz 1 und 2“ durch die Wörter „Artikel 17 Absatz 1 bis 3“ ersetzt.

2. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

      ‚5. Dem § 17a wird folgender Absatz 3 angefügt:

      „(3) Im Eheregister ist zusätzlich der Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft zu beurkunden und sind Hinweise darüber aufzunehmen.“ ‘

   b) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

      ‚11. § 47 wird wie folgt geändert:

         a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

            aa) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

            bb) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

               „5. in allen Personenstandsregistern die Elementbezeichnungen und Leittextangaben.“

         b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Registrierungsdaten“ ein Komma und die Wörter „Elementbezeichnungen und Leittextangaben“ eingefügt.‘

3. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

      ‚3. § 54 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

      „2. der im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23, 24, 25 Absatz 1, 2 oder 3 des Aufenthaltsgesetzes ist oder der eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 3 oder Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes besitzt oder der im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 27 Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 30 oder § 31 des Aufenthaltsgesetzes ist oder der eine Niederlassungserlaubnis für Lebenspartner nach § 9 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes besitzt oder der eine Aufenthaltserlaubnis für gleichgeschlechtliche Ehegatten nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 30 oder § 31 des Aufenthaltsgesetzes oder eine Niederlassungserlaubnis für gleichgeschlechtliche Ehegatten nach § 9 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes besitzt.“ ‘

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und folgender Buchstabe d wird angefügt:

‚d) In der Zeile 4450 Tag der Eheschließung wird die Angabe „4450“ durch die Angabe „4440“ ersetzt.‘

c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

4. In Artikel 9 Nummer 3 wird § 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b wie folgt gefasst:

„b) Staatsangehörigkeit, Tag der Geburt und Geschlecht der Ehegatten, Tag der Eheschließung oder im Falle einer Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft, Zahl der lebenden gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder,“.

Berlin, den 28. November 2018

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Stephan Brandner
Vorsitzender

Axel Müller
Berichterstatter

Dr. Karl-Heinz Brunner
Berichterstatter

Fabian Jacobi
Berichterstatter

Katrin Helling-Plahr
Berichterstatterin

Gökay Akbulut
Berichterstatterin

Katja Keul
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Axel Müller, Dr. Karl-Heinz Brunner, Fabian Jacobi, Katrin Helling-Plahr, Gökay Akbulut und Katja Keul

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/4670** in seiner 55. Sitzung am 11. Oktober 2018 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie an den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zur Mitberatung überwiesen.

Die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung auf **Drucksache 19/5413** hat der Deutsche Bundestag mit Drucksache 19/5647, Nr. 1.11, am 9. November 2018 ebenfalls an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie an den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat die Vorlage auf Drucksache 19/4670 in seiner 30. Sitzung am 28. November 2018 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage auf Drucksachen 19/4670, 19/5413 in seiner 18. Sitzung am 28. November 2018 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs. Den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat die Vorlage auf Drucksache 19/4670 in seiner 18. Sitzung am 28. November 2018 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs. Er empfiehlt einstimmig die Kenntnisnahme der Unterrichtung durch die Bundesregierung auf Drucksache 19/5413. Den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Drucksachen 19/4670 in seiner 6. Sitzung am 10. Oktober 2018 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs nicht gegeben sei.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksachen 19/4670, 19/5413 in seiner 28. Sitzung am 28. November 2018 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. und eines Abgeordneten aus der Fraktion der CDU/CSU die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag, den die Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD angenommen wurde.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die **Fraktion der SPD** erklärte, dass der Gesetzentwurf der formalen Umsetzung der Entscheidung des Deutschen Bundestages für die Einführung des Rechtes auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts diene. Mit der Entscheidung für eine tatbestandliche Rückanknüpfung an den Zeitpunkt der Begründung der eingetragenen Lebenspartnerschaft werde eine klare Regelung getroffen, die alle Formalien sichere und nur mit geringen materiellrechtlichen Eingriffen verbunden sei.

Die **Fraktion DIE LINKE**. begrüßte den Gesetzentwurf und die damit verbundene Verbesserung der Rechtslage der Betroffenen grundsätzlich, kritisierte aber, dass er sich nur auf gleichgeschlechtliche Partner beziehe und beispielsweise trans- und intergeschlechtliche Partnerschaften nicht erfasse. Insofern müsse das Gesetz nach der geplanten Einführung eines dritten Geschlechtes erneut angepasst werden. Aus Artikel 5 des Gesetzentwurfs ergäben sich aufgrund der Verwendung der Begriffe „Vater“ und „Mutter“ vor allem für lesbische Ehen Probleme. Es sei absurd, dass der Ehefrau der leiblichen Mutter die Elternschaft erst nach einer Adoption ermöglicht werde. Dem Einwand der biologischen Realität hielt die Fraktion entgegen, dass die gesetzliche Fiktion der Vaterschaft des Ehegatten auch in anderen Konstellationen nicht der biologischen Realität entspreche.

Auch die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kündigte an, dem Gesetzentwurf zustimmen zu wollen, bedauerte aber gleichzeitig, dass notwendige Regelungen im Abstammungsrecht mangels Einigkeit in der Koalition nicht getroffen worden seien.

Die **Fraktion der FDP** kritisierte die vorgesehene Rückanknüpfung an den Zeitpunkt der Begründung der Lebenspartnerschaft. Dabei handele es sich aber im Ergebnis um ein Problem, das bereits im Eheöffnungsgesetz angelegt sei.

Die **Fraktion der AfD** betonte, dass sie die Prämisse, auf der die vorgeschlagenen Änderungen beruhten, nicht teile und ihnen deshalb nicht zustimmen werde. Das Eheöffnungsgesetz sei verfassungswidrig und müsse rückgängig gemacht werden. Dies werde durch die vorgesehenen Änderungen unnötig erschwert.

Die **Fraktion der CDU/CSU** wies darauf hin, dass es sich bei den Änderungen um die notwendigen Konsequenzen einer Mehrheitsentscheidung handele, die nicht mehr grundsätzlich angezweifelt werden solle. In der Diskussion um das Abstammungsrecht sei sachlichen Unterschieden Rechnung zu tragen und zu beachten, dass die Elternschaft nicht über die Grenzen der Biologie hinweg fingiert werden könne. Es sollten lediglich funktionsfähige Verfahren, aber keine Hindernisse geschaffen werden.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs sowie die in den Nummern 2, 3 und 4 für erforderlich erachteten Ergänzungen des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in der Drucksache 19/4670 verwiesen.

Zu Nummer 1 (Änderung des Artikels 2 – Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)

Die Änderung dient der Anpassung des Gesetzentwurfs an die Änderung durch das Gesetz zum Internationalen Güterrecht und zur Änderung von Vorschriften des Internationalen Privatrechts (Drucksache 19/4852). Durch dieses Gesetz soll ein neuer Absatz 2 in Artikel 17 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) eingefügt werden und die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

Der vom vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Verweis in Artikel 17b Absatz 5 Satz 1 EGBGB auf Artikel 17 Absatz 1 und 2 EGBGB bedarf daher der Anpassung. Dabei soll der Verweis auch den neuen Artikel 17 Absatz 2 EGBGB umfassen, der das anzuwendende Recht bei Ehescheidungen bestimmt, die weder von einem staatlichen Gericht noch von einer öffentlichen Behörde bzw. unter deren Kontrolle ausgesprochen werden. Auch in dieser Hinsicht sollen die Ehen unabhängig vom Geschlecht der Ehegatten gleichbehandelt werden.

Zu Nummer 2 (Änderung des Artikels 4 – Änderung des Personenstandsgesetzes)

Zu Buchstabe a – § 17a PStG

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Gemäß § 17a Absatz 2 des Personenstandsgesetzes (PStG) gelten für die Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe die §§ 14 bis 16 PStG entsprechend. Eine entsprechende Anwendung von § 13 PStG ist für die Umwandlung nicht angeordnet. Nach der Begründung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts (Drucksache 18/6665) sollte auf die (erneute) Prüfung nach § 13 PStG ausdrücklich verzichtet werden. Hieran soll festgehalten werden. Bei der Prüfung der Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe muss das Standesamt die Ehevoraussetzungen nicht nochmals prüfen, da die maßgeblichen Voraussetzungen bereits bei der Begründung der Lebenspartnerschaft geprüft worden sind. Die in Nummer 5 Buchstabe a vorgesehene Änderung kann daher entfallen.

Zu Buchstabe b – § 47 PStG

Zu Buchstabe a – § 47 Absatz 1 Satz 2 PStG

Die Formulierung entspricht der ursprünglichen Fassung von Artikel 4 Nummer 11 Buchstabe a und b des Gesetzentwurfs.

Zu Buchstabe b – § 47 Absatz 3 Satz 2 PStG

Die Elementbezeichnungen und Leittexte in den Personenstandsregistern und -urkunden sehen künftig vor, auf die feststehenden Überschriften nach bisherigem Recht zu verzichten und dafür den betroffenen Personen eine fortlaufende Nummer und ein Datenfeld für die individuelle familienrechtliche Bezeichnung zuzuordnen. Damit wird erreicht, dass die in der Vergangenheit in Einzelfällen unzutreffenden Bezeichnungen richtig gestellt werden. So kann unter anderem der Eheeintrag für gleichgeschlechtliche männliche Ehegatten, in dem bisher die feststehenden Überschriften „Ehemann“ und „Ehefrau“ verwendet werden mussten, durch die zutreffenden Bezeichnungen „Ehemann“ und „Ehemann“ korrigiert werden.

Die im Gesetzentwurf enthaltene Einfügung von § 47 Absatz 1 Nummer 5 PStG hat zur Folge, dass es sich bei der Änderung von Elementbezeichnungen und Leittextangaben um Berichtigungen des Personenstandseintrags handelt. Nach § 47 Absatz 3 Satz 1 PStG sind die Beteiligten vor der Änderung zu hören, wenn nicht nach Satz 2 der Vorschrift die Anhörung unterbleibt, weil lediglich ein Hinweis oder die Registrierungsdaten des Eintrags geändert werden. Die Änderung von Elementbezeichnungen und Leittextangaben sind hiermit vergleichbar, weil sich lediglich die Struktur des Registereintrags und der Personenstandsurkunde ändert, während die familienrechtliche Bezeichnung für die überwiegende Mehrzahl der Beteiligten unverändert bleibt. Soweit in Einzelfällen die familienrechtliche Bezeichnung zu ändern ist, wurden die Betroffenen bereits bei der ursprünglichen Beurkundung, z. B. bei der Umwandlung ihrer Lebenspartnerschaft in eine Ehe, durch den Standesbeamten auf die noch zu berichtigende Bezeichnung hingewiesen oder hatten diese auch selbst eingefordert.

Durch die Ergänzung in § 47 Absatz 3 Satz 2 PStG kann bei der Änderung von Elementbezeichnungen und Leittextangaben auf eine Anhörung verzichtet werden.

Zu Nummer 3 (Änderung des Artikels 5 – Änderung der Personenstandsverordnung)

Zu Buchstabe a – § 54 PStV

§ 54 der Personenstandsverordnung (PStV) regelt die Versagung der Benutzung der Personenstandsregister durch ausländische diplomatische oder konsularische Vertretungen im Inland. Danach ist die Benutzung zu versagen, wenn dem Standesamt bekannt ist, dass es sich bei der betreffenden Person um einen Ausländer mit einem besonderen ausländerrechtlichen Status handelt. Der Schutz erstreckt sich dabei auch auf Ausländer, die in einer Lebenspartnerschaft leben.

Um Ausländern, die eine gleichgeschlechtliche Ehe geschlossen haben, einen mit dem geltenden Schutz von ausländischen Lebenspartnern vergleichbaren umfassenden Schutz zu gewähren, ist § 54 Satz 1 Nummer 2 PStV neu zu fassen.

Zu Buchstabe b – Anlage 1 PStV

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung und die Berichtigung eines redaktionellen Fehlers.

Zu Buchstabe c – Anlagen 4 und 5 PStV

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 4 (Änderung des Artikels 9 – Änderung des Bevölkerungsstatistikgesetzes)

Soweit nach dem neuen § 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Bevölkerungsstatistikgesetzes der Tag der Eheschließung statistisch erfasst wird, soll dies insbesondere Rückschlüsse über die Dauer der Ehe ermöglichen. Bei Lebenspartnerschaften, die in Ehen umgewandelt wurden, ist allerdings nach den personenstandsrechtlichen Regelungen der Tag der Umwandlung als Eheschließungstag anzusehen. Auch bei der Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe soll jedoch der gesamte Zeitraum des Zusammenlebens der Betroffenen in einer formalen Verbindung erfasst werden, um eine vergleichbare Informationslage zu der bei Ehen herzustellen. Deshalb wird bei Ehen, die aus der Umwandlung einer Lebenspartnerschaft hervorgegangen sind, der Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft anstelle des Eheschließungstages erfasst.

Berlin, den 28. November 2018

Axel Müller
Berichterstatter

Dr. Karl-Heinz Brunner
Berichterstatter

Fabian Jacobi
Berichterstatter

Katrin Helling-Plahr
Berichterstatterin

Gökay Akbulut
Berichterstatterin

Katja Keul
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.